

Stand: 2. Januar 2019

**Fact Sheet****Das De Facto-Moratorium für Geoengineering unter der Biodiversitätskonvention**

Die 193 Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention-Konvention („CBD“<sup>1</sup>) haben 2010 in einem vorläufigen Moratorium vereinbart, sicherzustellen, dass vorerst keine großflächigen Geoengineering-Maßnahmen durchgeführt werden. Dies soll zumindest so lange gelten, bis es eine geeignete wissenschaftliche Grundlage gibt, auf deren Basis die Risiken für Umwelt und Biodiversität sowie die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen ausreichend berücksichtigt und geprüft werden können. Kleinskalige Forschungsvorhaben können nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden. Die hierin enthaltene Pflicht der Staaten, auch kleinskalige Geoengineering-Maßnahmen zu kontrollieren und mögliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen, betrifft auch privat finanzierte Forschung. Der Anwendungsbereich der Entscheidung erstreckt sich aber nur auf Maßnahmen, die einen Einfluss auf die Biodiversität haben können. Kleinste Experimente sind damit in der Regel nicht erfasst. Die Entscheidung nimmt außerdem in Fußnote 3 ausdrücklich bestimmte CCS-Technologien (Carbon Capture and Storage) aus dem Anwendungsbereich des Moratoriums heraus.

Das Moratorium ist in der Entscheidung der CBD-Vertragsstaaten X/33 vom 29. Oktober 2010 in Paragraph 8w enthalten und lautet:

*Art. 8 Buchstabe w fordert die Staatengemeinschaft auf „sicherzustellen dass, in Ermangelung von wissenschaftlichen, globalen, transparenten und effektiven Kontroll- und Regulierungsmechanismen sowie im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und Artikel 14 der Biodiversitätskonvention, keine Geoengineering-Aktivitäten, die die Biodiversität beeinträchtigen können, stattfinden, bis diese auf der Grundlage einer hinreichenden wissenschaftlichen Basis gerechtfertigt werden können und eine angemessene Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken für die Umwelt und Biodiversität als auch der damit verbundenen sozialen, ökonomischen und kulturellen Auswirkungen gegeben ist. Ausgenommen hiervon sind kleinskalige Forschungsexperimente, welche in einer kontrollierten Umgebung im Einklang mit Artikel 3 der Biodiversitätskonvention durchgeführt werden, und darüberhinaus notwendig sind um bestimmte wissenschaftliche Daten zu erhalten und außerdem einer gründlichen vorherigen Prüfung möglicher Umweltrisiken unterzogen worden sind. (Nichtamtliche Übersetzung des Umweltbundesamtes)*

---

<sup>1</sup> CBD für „Convention on Biological Diversity“.

In Fussnote 3 wird eine vorläufige Arbeitsdefinition von Geoengineering formuliert. *„Jeglicher Einsatz von Technologien mit dem Ziel großskalig die Sonneneinstrahlung zu reduzieren oder den Kohlenstoff aus der Atmosphäre zu speichern, die die Biodiversität beeinflussen können, sollen als Formen von Geoengineering angesehen werden.“*

Aufbauend auf dieser Entscheidung haben die Vertragsstaaten 2012 vereinbart, einen Mechanismus zum gegenseitigen Informationsaustausch („*Clearing House Mechanism*“) einzurichten. Die Vertragsstaaten sollen über Maßnahmen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Anwendung des Moratoriums betreffen, berichten (Entscheidung XI/20 Paragraph 15 und 9). Auch über mögliche Durchführungen kleinskaliger Experimente soll berichtet werden. Einige Staaten haben bislang Bericht erstattet. Die entsprechenden „Submissions“ der Vertragsstaaten sind einsehbar unter: <https://www.cbd.int/climate/geoengineering/>.

Mit dieser Entscheidung haben 193 Staaten ein umfassendes Bekenntnis zur Anwendung des Vorsorgeprinzips abgelegt. Solange die Risiken des Einsatzes neuer Technologien zur Beeinflussung des globalen Klimas nicht wissenschaftlich erfasst sind und ihre Auswirkungen umfassend bewertet werden können, ist ihr Einsatz auszuschließen. Auch wenn diese Entscheidung kein verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag ist, stellt sie eine wichtige Leitplanke für den Umgang der Staatengemeinschaft mit Geoengineering dar. Die Geltung des Moratoriums wurde auch auf der jüngsten Konferenz der Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2016 nochmals bestätigt, Entscheidung XIII/14.

Das Moratorium enthält einen Auftrag an die Staatengemeinschaft, einen globalen, transparenten und effektiven Kontroll- und Regulierungsmechanismen zu entwickeln. Eine weitere inhaltliche Konkretisierung des Moratoriums, etwa hinsichtlich der Kriterien zur Beurteilung möglicher Experimente, steht derzeit noch aus. Verbindliche und detaillierte internationale Vorgaben existieren bislang nur im Bereich des marinen Geoengineerings für die Ozeandüngung, die insofern Vorbildcharakter haben. (UBA Website)